

Gesetzliche Bestimmungen - Binnen

Für das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen in Deutschland ist grundsätzlich ein Patent erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen sind die Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) und Patentvorschriften der Schiffs-Personalverordnung-Rhein für die internationale Wasserstraße Rhein (RheinSchPersV). Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es aus, einen **amtlichen Sportbootführerschein** zu besitzen, bzw. ist auch **kein Befähigungsnachweis** erforderlich. Entscheidend ist hier zum einen die Fahrzeuggröße und zum anderen die Antriebsart und Leistung.

Diese gesetzlichen Regelungen binden alle Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen werden die aktuellen deutschen Führerscheine auch im Ausland anerkannt.

Ältere Führerscheine, bei denen dies fraglich geworden ist, können bei den ausstellenden Verbänden in die neuen Vordrucke umgeschrieben werden.

Die vor den aktuellen Befähigungsnachweisen ausgestellten deutschen Führerscheine und Patente behalten weiterhin ihre Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gültige ausländische Befähigungsnachweise werden in Deutschland im Gegenzug anerkannt, wenn der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland besitzt.

Ist für Ausländer in deren Heimatland keine Befähigung für das geführte Boot gefordert, entfällt diese auch hier.

Diese Regelungen gelten maximal 1 Jahr.

Achtung!

Ausnahme Rhein - Auf dem Rhein wird immer ein Befähigungsnachweis gefordert.

Welche Befähigung für welches Boot

Kein SBF für das Führen von Sportbooten unter Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung der Antriebsmaschine bis 11,03 kW für Verbrenner und 7,5 kW für Elektromotoren.

Achtung Ausnahmen

- Teile der Berliner und Brandenburger Gewässer sind führerscheinpflichtig, wenn das Boot mit Segel (mehr als 6m²) angetrieben wird.
- Auf dem Bodensee ist über 4,4 kW (A) oder über 12m² Segelfläche (D) das Bodenseeschifferpatent vorgeschrieben — ein befristetes Ferienpatent (1 Monat) ist bei Vorlage eines Sportbootführerscheines möglich.

Der amtliche SBF berechtigt zum Führen von Sportbooten unter 20 m Länge.

Dieser kann unter Segel, mit Antriebsmaschine oder mit Antriebsmaschine und unter Segel erworben werden .

Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge bis 25 m ist auf allen Binnenschiffahrtsstraßen ein Sportschifferzeugnis (Klasse E) erforderlich. Darüber bis zu einer Länge bis 35 m die Klassen C1/C2 und darüber die Klasse A oder B, je nach Zone.

Auf dem Rhein ist für Sportboote oder Yachten ab 20 m und weniger als 25 m Länge das Sportpatent, bis weniger als 35 m Länge das Kleine Patent und ab 35m das Große Patent erforderlich.

Bestandsschutz für Führerscheine nach altem Recht

Für Fahrerlaubnisse vor dem 1.1.1998 gilt entweder die Wasserverdrängung <15 m³ ohne Längenbegrenzung oder die Längenbegrenzung unter 20 Metern unabhängig von der Wasserverdrängung. Es ist die jeweils günstigere Regelung maßgeblich.

Gesetzliche Bestimmungen - See

Für das Führen von Sportbooten auf Seeschiffahrtsstraßen ist grundsätzlich der amtliche SBF erforderlich.

Wenn das Boot ausschließlich mittels Segel, Muskelkraft oder einer geringeren Nutzleistung als 11,03 kW (Verbrenner) bzw. 7,5 kW (elektrisch) fortbewegt wird, ist kein SBF erforderlich und es darf altersunabhängig geführt werden. Der Fahrzeugführer **muss** jedoch hierzu geeignet sein.

Die Länge oder Wasserverdrängung des Sportbootes sind kein weiteres Kriterium.

Der SBF gilt ausschließlich für die private Nutzung.

SBF-Voraussetzung

- Mindestalter unter Segel 14 Jahre (13 Jahre und 9 Monate am Tag der Zulassung), mit Antriebsmaschine 16 Jahre (15 Jahre und 9 Monate am Tag der Zulassung)
- Tauglichkeitsnachweis
- Kfz-Führerschein oder Führungszeugnis (nicht bei minderjährigen)

Binnen  See

Binnenschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen (Bundes- und Landeswasserstraßen) im Binnenland, die dem Schiffsverkehr gewidmet sind.

Nicht unter die Binnenschiffahrtsstraßenordnung fallen privatrechtliche, sowie kommunale Gewässer und Häfen.

Hier gelten besondere Bestimmungen, die im Einzelfall erfragt werden können.

Seeschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen, die von der seewärtigen Grenze der Bundesrepublik bis an die Grenzen der Binnenschiffahrtsstraßen reichen. Die genauen Grenzen sind in der Seeschiffahrtsstraßenordnung aufgeführt.

Weitere Befähigungsnachweise:

Neben den genannten SBF existiert eine Vielzahl von alten Führerscheinen, die nach wie vor in dem erteilten Umfang weitergelten.

Andere sind möglicherweise von Versicherungen oder Vercharterern gefordert oder dienen der persönlichen Fortbildung / Qualifikation. Diese haben dann keinen amtlichen Charakter.

Beispielhaft seien an dieser Stelle Segel- oder Surfscheine, Sportküsten-, Sportsee- oder der Sporthochseeschifferschein genannt.

Sie sind als amtliche Befähigungsnachweise für die jeweiligen Fahrtgebiete verpflichtend vorgeschrieben, wenn Sportboote gewerbsmäßig eingesetzt werden. Insbesondere für die Sportbootausbildung und Berufs-Skipper für Törns. Diese Befähigungsnachweise können für Yachten mit Antriebsmaschine oder für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel erworben werden.

Lassen sie sich nicht betrügen

Bundesbürger und Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland sind verpflichtet, die nationalen Befähigungsnachweise zu erwerben.

Neben seriösen Ausbildungsstätten gibt es auch immer wieder **Betrüger**, die mit dubiosen Versprechen Bootsführerscheine anbieten. Diese entpuppen sich im Nachhinein als **Phantasie-** oder nicht anzuerkennende Dokumente. Diese sind für den Besitzer jedoch wertlos. Werden diese bei offiziellen Stellen vorgelegt, wird man schnell vom Opfer zum Straftäter.

Auch offizielle ausländische Lizenzen sind in der Regel für den Erwerber nutzlos, da sie nur in den ausstellenden Ländern Gültigkeit besitzen. Zum Teil werden ausländische Vereinsmitgliedschaften oder Hafengenehmigungen von sogenannten **Vermittlern** für viel Geld als Fahrerlaubnisse verkauft.

Ebenso existieren gefälschte Bootsführerscheine. Selbstverständlich macht sich jeder strafbar, der wesentlich eine Fälschung erwirbt und/oder benutzt.

Beugen sie deshalb vor!

- Vergleichen sie die Angebote mehrerer Schulen. Wählen Sie nur eine Schulung zum amtlichen Sportbootführerschein.
- Erkundigen sie sich, ob die Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein vom Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder vom Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) abgenommen wird. Nur diese Verbände sind hierzu im Auftrag des Bundesministers für Verkehr berechtigt.
- Erkundigen sie sich, ob die Schule durch die vorgenannten Verbände anerkannt ist.
- Gehen sie nicht auf Angebote ein, die postalischen Erwerb von Führerscheinen versprechen.
- Gehen sie nicht auf Angebote ein, die ihnen den Erwerb von ausländischen Lizenzen zur Umgehung *deutscher Bürokratie* anpreisen.
- Der Erwerb des amtlichen deutschen Sportbootführerscheins, bzw. Prüfungen im Ausland sind möglich — ein solches Angebot sollte aber eingehend geprüft werden.
- In Zweifelsfällen:

Sprechen Sie uns an!

Ihr Partner in Sachen Verkehrssicherheit



Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
Moerser Straße 217 - 219
47198 Duisburg
Tel. 0203 280 3041
Fax 0203 280 3049
wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Führerscheine und Patente

Im Sportbootbereich